

---

---

## BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0089/2021)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	08.03.2021	öffentlich

### Erstellung eines Radverkehrskonzeptes für den Landkreis Trier-Saarburg

#### Kosten:

Betrag:

Haushaltsjahr:

Teilhaushalt:

Buchungsstelle:

Haushaltsansatz:

---

---

#### BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Kreisausschuss stimmt der Erstellung eines Radverkehrskonzeptes für den Landkreis Trier-Saarburg durch ein Planungsbüro zu.

Die zur Konzepterstellung erforderlichen Haushaltsmittel, soweit sie den bestehenden Haushaltsansatz von 50.000 € übersteigen, werden ggf. überplanmäßig bereitgestellt.

Eine ggf. entstehende überplanmäßige Ausgabe wird im Rahmen des Gesamthaushaltes nach Möglichkeit gedeckt.

Der Kreisausschuss befürwortet hinsichtlich des Zeitrahmens eine umgehende Ausschreibung des Radverkehrskonzeptes.

#### Sachdarstellung:

Das Land Rheinland-Pfalz gewährt auf der Grundlage einer zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung Sonderprogramm „Stadt und Land“ Zuwendungen zu Investitionen in den Radverkehr.

Die Förderrichtlinie wurde am 18.02.2021 im MinBl. bekannt gemacht.

Dieses Finanzhilfeprogramm ist Bestandteil des Klimaschutzprogrammes 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050.

Mit dem Sonderprogramm soll insbesondere der Aufbau eines sicheren, in lückenlosen Netzen geplanten und mit geringen Verlustzeiten nutzbaren

Radverkehrssysteme gefördert werden. Ein solches trägt zu einer nachhaltigen und umweltschonenden Mobilität bei und vermeidet Staus und verflüssigt den Verkehr. Ziel ist es weiter, in urbanen und ländlichen Räumen das Fahrradfahren sicherer und attraktiver für die Radfahrenden zu gestalten und einen Umstieg vom Kfz auf das Fahrrad zu erreichen.

Eine deutliche Verlagerung der Verkehre vom Kfz auf das Fahrrad fördert die Luftreinhaltung und den Lärmschutz, trägt zum Klimaschutz bei und schützt die Umwelt.

Die Zuwendungen erfolgen aus Mitteln des Bundes im Zeitraum von 2020 bis 2023, d.h. die zu fördernden Maßnahmen müssen bis Ende 2023 abgeschlossen werden.

Das Sonderprogramm ist mit einem Mittelvolumen von rd. 33 Mio. € für Rheinland-Pfalz ausgestattet. Die Mittel werden in Jahrestanchen bis 2023 zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen des Sonderprogramms können z.B. Radwege, Radwegebrücken, Fahrradzonen, Radparkhäuser oder Fahrradabstellanlagen gefördert werden. Zudem sind auch Maßnahmen für mehr Sicherheit oder zur Verbesserung des Verkehrsflusses, wie verbesserte Ampelschaltungen förderfähig. Ferner gehören auch die aus Verkehrssicherheitsgründen erforderlichen Elemente der verkehrstechnischen Ausstattung der Wege einschl. Beleuchtung und wegweisender Beschilderung zu den förderfähigen Maßnahmen. Darüber hinaus kann die Erstellung von erforderlichen Radverkehrskonzepten durch Dritte (außerhalb der Verwaltung) gefördert werden, wenn daraus erste investive Maßnahmen umgesetzt werden.

Das Programm richtet sich an die Gemeinden und Gemeindeverbände. Bis Ende 2021 werden bis zu 80 % der förderfähigen Kosten übernommen, ab 2022 bis zu 75 %. Finanzschwache Kommunen können bis zu 90 % erhalten.

Wichtige Fördervoraussetzung ist, dass es sich bei den zu fördernden Projekten um solche handelt, die ohne Bundesmittel erst nach 2023 oder gar nicht realisierbar sind.

Voraussetzung für eine Förderung und Teilnahme an dem Sonderprogramm zur Förderung des Radverkehrs ist u.a. auch, dass die zu fördernde Investition im Rahmen eines integrierten Verkehrskonzeptes oder mindestens eines Radverkehrskonzeptes bzw. Radnetzes geplant ist.

Zur Beteiligung an dem Sonderprogramm wird daher die Erstellung eines Radverkehrskonzeptes vorgeschlagen.

Auf der Grundlage des anliegenden Leistungsbildes „Radverkehrskonzept, Kreisebene“ –Stand 02/2021-, das vom LBM Rheinland-Pfalz zur Verfügung gestellt wurde, sollen geeignete Planungsbüros um Abgabe eines entsprechenden Angebotes gebeten werden.

Das Konzept soll in enger Abstimmung mit den Gemeinden/Verbandsgemeinden und dem LBM Rheinland-Pfalz sowie einer Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern und Verbänden erstellt werden.

Im Rahmen der Konzepterstellung sollen Möglichkeiten geschaffen werden, dass Bürgerinnen und Bürger für ihre alltäglichen Fahrten zur Arbeit, zur Schule, zum Ausbildungsplatz, zum Einkauf und in der Freizeit vermehrt das Rad nutzen können. Erfahrungen mit E-Bikes und Pedelecs zeigen, dass mit diesen Rädern auch größere Entfernungen im Alltags- und Berufsverkehr zurückgelegt werden können. Wichtige Voraussetzung dafür ist, dass die Radwege sicher und komfortabel genutzt werden können.

Mit dem geplanten Konzept soll der Aufbau eines Radwegenetzes für den Alltagsverkehr ermöglicht und durch konkrete Maßnahmen umgesetzt werden.

Der Kreis und die Verbandsgemeinden sind derzeit dabei, geeignete Standorte für die Aufstellung von Abstellanlagen zu prüfen.

Darüber hinaus gibt es nach dem Ergebnis einer Abfrage bei den Verbandsgemeinden Überlegungen für Lückenschlüsse und für den Ausbau von weiteren neuen Radwegeverbindungen, die im Rahmen der Konzepterstellung geprüft werden sollen.

Für die Erstellung des Konzeptes sind im TH 4 des Kreishaushaltes 2021 bei Buchungsstelle 57103.529200 50.000 € veranschlagt.

Hinsichtlich des Umfangs der im Rahmen der Konzepterstellung zu bearbeitenden Leistungsbausteine können sich erfahrungsgemäß bei der Ausschreibung der Leistungen auch höhere Kosten von bis zu 100.000 € ergeben.

Für den Fall, dass die eingeplanten Haushaltsmittel für die Konzepterstellung nach Vorlage des Ausschreibungsergebnisses nicht ausreichen, wird vorgeschlagen, die erforderlichen Mittel überplanmäßig bereitzustellen. Die Deckung soll im Rahmen des Gesamthaushaltes nach Möglichkeit sichergestellt werden.

Wie bereits ausgeführt, sind die Ausgaben für die Erstellung von Radverkehrskonzepten auch förderfähig, wenn erste daraus folgende investive Maßnahmen umgesetzt werden. Insoweit erscheint ein höherer Kostenaufwand auch finanzierbar.

Der Kreishaushalt 2021 liegt der ADD Trier zur Genehmigung vor. Bis zur Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes durch die ADD gelten die Einschränkungen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 57 LKO und § 99 GemO (Interimswirtschaft).

Danach dürfen bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung nur die Ausgaben geleistet werden, für die eine rechtliche Verpflichtung besteht oder die für die Weiterführung notwendiger Ausgaben unaufschiebbar sind.

Diese Voraussetzungen liegen im konkreten Fall nicht vor. Gleichwohl wird eine umgehende Ausschreibung des Radwegekonzeptes für erforderlich gehalten, weil die Erarbeitung des Konzeptes geraume Zeit in Anspruch nimmt (erfahrungsgemäß ca. 1 Jahr), der Zeitplan des Sonderprogramms „Stadt und Land“ recht eng gefasst ist und aufgrund des Förderprogramms mit einer erhöhten Nachfrage nach Planungsleistungen zu rechnen ist.

**Anlagen:**

-Leistungsbild Radverkehrskonzept